

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 43.

Nr. 61. Landesherliche Verordnung, das Vorzugsrecht der durch das Gesetz vom 15. December 1833 angeordneten Jötte, der Ausgleichungsabgaben und der unter demselben Tage gesetzlich eingeführten Vermögensteuer bei ausbrechenden Concursen betr., d. d. 17. October 1834.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

thun hiermit kund und fügen zu wissen:

Um den öffentlichen Kassen Unserer Lande den vollständigen Eingang derjenigen Abgaben, welche in Folge der wegen Errichtung des Thüringischen Zell- und Handelsevereins und wegen dessen Anschlusses an den großen deutschen Gesamtverein abgeschlossenen Verträge in Unseren Landen erhoben werden sollen, namentlich der durch das Gesetz vom 15. December 1833 angeordneten Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Jötte, ingleichen der Ausgleichungs-Abgaben, sowie der durch das Gesetz von demselben Tage eingeführten Vermögensteuer zu sichern, und jedem Zweifel über das diesen Abgaben bei ausbrechenden Concursen zustehende Vorzugsrecht im Voraus zu begegnen, verordnen Wir hierdurch, daß dieselben eben so gut, als die Grundsteuern oder andere öffentliche Abgaben, mit einem privilegierten Unterpfandsrechte an dem gesammten Vermögen des Steuerpflichtigen nicht blos versehen sein, sondern auch außerhalb des Concurses ohne einigen Beitrag zu den Kosten aus der Konkursmasse berichtigt werden sollen.

Ausgegeben den 10. November 1834.